

21/SN-M81ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Bundesministerium für
Soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
1010 Wien

ZI. 13/1 00/241

GZ: 21.119/30-1/2000

58. Novelle ASVG, 25. Novelle GSVG, 28. Novelle B-KUVG, 24. Novelle BSVG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Nachhang zur Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 15. November 2000 übermitteln wir die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Wien.

Wien, am 27. November 2000

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Klaus Hoffmann
Präsident



Wir sprechen für Ihr Recht!
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG, 1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13, TEL. (01) 5351275, FAX (01) 5351275/13
E-MAIL: rechtsanwaette@oerak.or.at, INTERNET: <http://www.oerak.or.at>



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

eing. 2000

RECHTSANWALTSKAMMER WIEN

fach, mit Beilagen

GZ: 13/01 2000/5648

An den
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
1010 Wien

Referent: Dr. Georg GRIEßER,
RA in Wien

Betrifft: 58. Novelle ASVG, 25. Novelle GSVG,
28. Novelle B-KUVAG, 24. Novelle BSVG
13/1 00/241

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen!

Die Rechtsanwaltskammer Wien erstattet zum obigen Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ministerium verschieden
Gebietskrankenkassen über die Sozialversicherungspflicht (Krankenversicherung) von
angestellten Rechtsanwaltsanwärtern soll nun in den §§ 5 und 7 ASVG des Entwurfs eine
Klarstellung getroffen werden. Allerdings wird darin in Ansehung der standeseigenen
Versicherung die unterschiedliche Behandlung von Rechtsanwaltsanwärtern und ange-
stellten Rechtsanwälten vernachlässigt.

Nach bestehender Rechtslage ist davon auszugehen, daß der Rechtsanwaltsanwärter nur
in der Kranken- und Unfallversicherung teilversichert ist, nicht jedoch in der Pensions-
versicherung. Er wies eine solche Versicherung weder nach dem ASVG noch nach
Vorschriften der Rechtsanwaltskammer auf. Mit der Änderung des § 5 GSVG durch
BGBl I 1997/139 kam es dazu, daß eine Pflichtversicherung für der Rechtsanwälte auch

für den Bereich der Krankenversicherung eingeführt werde. Diese bestand darin, daß Rechtsanwälte entweder durch eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung (ASVG oder GSVG) oder durch den Beitritt zur Gruppenversicherung der Rechtsanwaltskammern sich krankenversichern können und müssen. Da diese Regelung alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammern betraf, waren dadurch auch die angestellten Rechtsanwälte erfaßt, nicht aber die Rechtsanwaltsanwärter. Bei den angestellten Rechtsanwälten ergab sich daher das Problem einer Doppelversicherung in der Krankenversicherung, und zwar einerseits aufgrund der Angestellteneigenschaft gem § 4 Abs 2 ASGG und andererseits aufgrund der Kammermitgliedschaft. Davon nicht betroffen waren die Rechtsanwaltsanwärter, denn diese sind nicht Kammermitglieder.

Die im Gesetzesentwurf enthaltene Regelung sieht in § 5 Z 14 ASVG vor, daß angestellte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter dann von der Vollversicherung ausgenommen werden, wenn ihre Beschäftigung die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung begründet. Diese Bestimmung, die sich sowohl auf die Kranken- als auch die Pensionsversicherung bezieht, paßt zwar für den angestellten Rechtsanwalt, nicht jedoch für den Rechtsanwaltsanwärter. Dieser nimmt nämlich jedenfalls an der Versorgungseinrichtung für die Pensionsversicherung nicht teil, weil er keine Kammerbeiträge entrichtet.

Demgegenüber besagt § 7 Z 1 lit e ASVG des Entwurfs, *dass* Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter nur in der Kranken- und Unfallversicherung versichert sind. Diese Regelung ist für Rechtsanwaltsanwärter zutreffend, für angestellte Rechtsanwälte jedoch nicht passend. Wie bereits ausgeführt, sind diese in der Krankenversicherung den selbständigen Rechtsanwälten gleichgestellt, sodaß es in diesem Bereich zu einer unerwünschten Doppelversicherung käme.

Um das angestrebte Ziel zu erreichen, sollte daher die Regelung des ASVG wie folgt lauten:

§ 5 Abs 1 14: Angestellte Rechtsanwälte hinsichtlich einer Beschäftigung, die die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer begründet und Rechtsanwaltsanwärter.

§ 7 lit e: Angestellte Rechtsanwälte, soferne sie durch eine Teilnahme an der Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer iSd § 5 GSVG nicht kranken- und unfallversichert sind sowie Rechtsanwaltsanwärter.

Der Referent Dr. Georg Grießer telefonierte mit dem zuständigen Herrn ~~des~~ BM für Soziale Sicherheit und Generationen, Dr. Poperl, der um Weiterleitung eines Änderungsentwurfes ersuchte (e-mail: r.poperl@bmsg.gv.at).

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

RECHTSANWALTSKAMMER WIEN

Wien, am 21. November 2000

